

Bericht zur Regierungsvorlage

I. Allgemeines:

1. Ziel und wesentlicher Inhalt:

Mit dem Wahlrechtsänderungsgesetz 2023, BGBl. I. Nr. 7/2023, hat der Bund umfangreiche Änderungen im Wahlrecht vorgenommen, welche grundsätzlich mit 1.1.2024 in Kraft getreten sind. Mit der gegenständlichen Sammelnovelle sollen das Landtagswahlgesetz (LWG), das Gemeindewahlgesetz (GWG) sowie das Landes-Volksabstimmungsgesetz (L-VAG) an die Nationalrats-Wahlordnung (NRWO) angepasst werden.

Im LWG sollen im Wesentlichen folgende Änderungen vorgenommen werden:

Anpassungen an die NRWO:

- Verankerung einer zeitgemäßen Terminologie betreffend in ihrer Mobilität eingeschränkte Menschen („besondere Wahlbehörde“ statt „Wahlkommission für Gehunfähige“, „Einschränkung der Mobilität“ statt „gehunfähig“; vgl. beispielsweise die §§ 6 Abs. 2 und 3, 8 Abs. 4, 33 Abs. 1 und 3 sowie 45)
- Klarstellung, dass die Beantragung einer Wahlkarte nur persönlich durch den Wahlberechtigten erfolgen kann und eine telefonische Beantragung nicht zulässig ist (§ 6 Abs. 4)
- Verankerung der Nutzung des Zentralen Wählerregisters bei der Ausstellung der Wahlkarten (§ 6 Abs. 7), bei der Überprüfung des Status der Wahlkarte durch den Wahlberechtigten (§ 6 Abs. 14) und bei der Erfassung der eingelangten Wahlkarten (§§ 45a Abs. 4, 53 Abs. 3, 55a Abs. 1)
- Angleichung der Bestimmungen über die Ausfolgung der Wahlkarten (§ 6 Abs. 10)
- Ermöglichung der Stimmabgabe mittels Briefwahl bei der persönlichen Abholung der Wahlkarte im Gemeindeamt („Quasi-Vorwahltag“; § 6 Abs. 10a)
- Klarstellung, dass das Ausüben mehrerer Funktionen durch eine Person in ein und derselben Wahlbehörde unzulässig ist (§ 7 Abs. 2a)
- Zulässigkeit der Nachnominierung von Mitgliedern in Wahlbehörden nach der Landtagswahl bzw. vor Gemeindewahlen, Volksabstimmungen sowie Volksbefragungen, wenn Parteien vor der Landtagswahl von ihrem Vorschlagsrecht nicht oder nicht vollständig Gebrauch gemacht haben (§ 11 Abs. 3 und 4)
- Der Vorsitzende der Wahlbehörde stimmt zukünftig nicht mehr mit, bei Stimmgleichheit gilt jedoch jene Anschauung als zum Beschluss erhoben, welcher er beitrifft (§ 17).
- Während die Mitglieder der Wahlbehörden bisher nur Anspruch auf den Ersatz der mit der Ausübung ihres Amtes verbundenen Auslagen und des nachgewiesenen Verdienstentganges haben, gebührt ihnen zukünftig eine nach den Öffnungszeiten der Wahllokale gestaffelte Entschädigung (§ 18a).
- Verankerung der Möglichkeit, im Internet mittels qualifizierter elektronischer Signatur zu überprüfen, ob man in das Wählerverzeichnis einer Gemeinde eingetragen ist (sofern der Bund dies technisch ermöglicht; § 23 Abs. 1)
- Das Ende der Wahlzeit darf nicht später als auf 17.00 Uhr festgesetzt werden (§ 33 Abs. 2).
- Ab dem 1.1.2028 müssen alle Wahllokale barrierefrei erreichbar sein und in jedem Wahllokal muss zumindest eine barrierefrei erreichbare Wahlzelle vorhanden sein (§§ 34 Abs. 4, 36 Abs. 6 und 77).
- Vereinfachung der Beurkundungen bei der Stimmabgabe (§ 41)
- Die Möglichkeit der Stimmabgabe mit Begleitperson steht zukünftig Menschen mit Körperbehinderungen, Sinnesbehinderungen oder kognitiven Behinderungen zur Verfügung (§ 42).
- Möglichkeit der Abgabe von Wahlkarten bei jeder besonderen Wahlbehörde (§ 45a Abs. 3)
- Prüfung und Auswertung der bis spätestens am Freitag vor dem Wahltag, 12.00 Uhr, bei der Gemeinde eingelangten Wahlkarten durch die jeweils laut Wählerverzeichnis zuständige Sprengelwahlbehörde (§§ 45a Abs. 5, 50 Abs. 1a und 2)

- Prüfung und Auswertung der ab Freitag vor dem Wahltag, 12.00 Uhr, bis spätestens zum Schließen des letzten Wahllokals bei der Gemeinde eingelangten und in einem Wahllokal bzw. bei einer besonderen Wahlbehörde abgegebenen Wahlkarten durch die Bezirkswahlbehörde (§§ 45a Abs. 6 und 55)
- Die Übermittlung bestimmter Teile des Wahlaktes an die Bezirks- bzw. Landeswahlbehörde kann unterbleiben, wenn sichergestellt ist, dass diese auf Verlangen jederzeit nachgereicht werden können (§§ 53 Abs. 2, 58 Abs. 6).
- Das Land leistet den Gemeinden eine Pauschalentschädigung für deren Wahlkosten in der Höhe von 2 Euro für jeden Wahlberechtigten (§ 71 Abs. 2).

Sonstige Änderung:

- Die Übermittlung der abgeschlossenen Wählerverzeichnisse an die wahlwerbenden Parteien erfolgt zukünftig nur mehr elektronisch (§ 23 Abs. 8).

Das GWG und das L-VAG sollen grundsätzlich in gleicher Weise wie das LWG an die NRW angepasst werden.

2. Kompetenzen:

Die Kompetenz zu den vorliegenden Gesetzesänderungen ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG.

3. Finanzielle Auswirkungen:

3.1. Kosten für die Herstellung eines Informationsblatts zur Wahlkarte (Land und Gemeinden):

Analog zur NRW wird zukünftig die Information zur Stimmabgabe mittels Wahlkarte nicht mehr auf die Wahlkarte selbst aufgedruckt, sondern befindet sich auf einem (in leicht lesbarer Form gestalteten) Informationsblatt (vgl. § 6 Abs. 9 LWG). Da diese Information in einer Schriftgröße von zumindest 4,2 mm (Höhe der Großbuchstaben) zu drucken ist, wird zum Druck voraussichtlich ein (zu faltender) A3-Bogen gewählt werden.

Mehrkosten bei einer Landtagswahl (Land):

Bei der kommenden Landtagswahl ist mit dem Druck von mindestens 80.000 Wahlkarten zu rechnen (die hohe Zahl ergibt sich daraus, dass genügend Wahlkarten als Reserve produziert werden müssen), und somit auch mit der gleichen Anzahl an Informationsblättern. Für den Druck der Informationsblätter und die Zustellung an die Gemeinden ist mit Mehrkosten für das Land in Höhe von insgesamt ca. 9.000 Euro pro Landtagswahl zu rechnen.

Mehrkosten bei den Gemeindewahlen (Gemeinden):

Hier kann von den gleichen Kosten wie für das Land bei einer Landtagswahl ausgegangen werden, sodass bei den Gemeindewahlen für alle Gemeinden Mehrkosten in der Höhe von insgesamt ca. 9.000 Euro anfallen.

3.2. Kosten für die eingeschriebene Versendung der Wahlkarten (Gemeinden):

Im Sinne der Einheitlichkeit werden die Bestimmungen der NRW über die Ausfolgung der Wahlkarten übernommen, u.a. auch die Vorgabe, dass Wahlkarten grundsätzlich eingeschrieben zu versenden sind (vgl. § 6 Abs. 10 LWG). Diese Zusatzleistung der Post kostet pro Wahlkarte derzeit 2,50 Euro.

Mehrkosten bei einer Landtagswahl (Gemeinden):

Bei der Landtagswahl 2019 wurden rund 34.500 Wahlkarten beantragt. Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass sich die Gemeinden teilweise schon damals „freiwillig“ für eine eingeschriebene Versendung entschieden haben. Ca. 8.700 Wahlkarten wurden persönlich beim Gemeindeamt abgeholt. Legt man diese Zahlen der letzten Landtagswahl der Berechnung der durch die eingeschriebene Versendung der Wahlkarten verursachten Kosten zugrunde, so ist bei einer eingeschriebenen Versendung von 25.800 Wahlkarten mit Mehrkosten für die Gemeinden in der Höhe von ca. 64.500 Euro pro Landtagswahl zu rechnen. Diese geschätzten Kosten können sich jedoch verringern, wenn Wahlkarten mündlich oder elektronisch beantragt werden (und der elektronisch eingebrachte Antrag mit einer

qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist), da in diesen Fällen eine eingeschriebene Versendung nicht erforderlich ist.

Mehrkosten bei den Gemeindewahlen (Gemeinden):

Bei den letzten Gemeindewahlen im September 2020 wurden – auch angesichts der COVID-19-Pandemie – insgesamt 51.500 Wahlkarten von den Gemeinden ausgestellt. Geht man in Anlehnung an die von der letzten Landtagswahl bekannten Zahlen davon aus, dass ca. ein Viertel der Wahlkarten persönlich abgeholt wird, ist mit Mehrkosten für die Gemeinden in der Höhe von ca. 96.500 Euro bei den Gemeindewahlen zu rechnen. Diese geschätzten Kosten können sich jedoch verringern, wenn Wahlkarten mündlich oder elektronisch beantragt werden (und der elektronisch eingebrachte Antrag mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist), da in diesen Fällen eine eingeschriebene Versendung nicht erforderlich ist.

3.3. Kosten für die Entschädigung der Mitglieder der Wahlbehörden (Land und Gemeinden):

Während die Mitglieder der Wahlbehörden bisher nur Anspruch auf den Ersatz der mit der Ausübung ihres Amtes verbundenen Auslagen und des nachgewiesenen Verdienstentganges haben, gebührt ihnen zukünftig eine nach den Öffnungszeiten der Wahllokale gestaffelte Entschädigung (§ 18a LWG). Die bisherige Entschädigungsregelung wurde kaum in Anspruch genommen, weshalb die dadurch verursachten Kosten bei den folgenden Berechnungen außer Acht gelassen werden können.

Mehrkosten bei einer Landtagswahl (Land):

Bei Landtagswahlen sind auf Ebene der Bezirkswahlbehörden insgesamt ca. 40 Mitglieder tätig. Den Mitgliedern gebührt eine Entschädigung von 50 Euro, sofern Wahlkarten im Ausmaß von mehr als zwei Stunden auszuwerten sind (vgl. § 18a Abs. 1 lit. d LWG), was Kosten in der Höhe von ca. 2.000 Euro pro Landtagswahl bedeutet.

Mehrkosten bei einer Landtagswahl (Gemeinden):

Bei Landtagswahlen sind in Vorarlberg etwa 430 Gemeinde- und Sprengelwahlbehörden tätig. Geht man von den aktuellen Zahlen über die Besetzung dieser Wahlbehörden aus, so wären ca. 2.300 Personen im Einsatz. In der Regel sind die Wahllokale zwischen drei und sechs Stunden geöffnet, weshalb jedem Mitglied 66 Euro ausbezahlt würden (vgl. § 18a Abs. 1 lit. b LWG). Die neue Regelung verursacht daher Mehrkosten in der Höhe von ca. 151.800 Euro pro Landtagswahl bei den Gemeinden.

Mehrkosten bei den Gemeindewahlen (Land):

Bei den Gemeindewahlen entstehen dem Land durch die neue Regelung keine Mehrkosten, da die Bezirkswahlbehörden keine Wahlkarten auszuwerten haben und daher § 18a Abs. 1 lit. d LWG nicht zur Anwendung gelangt.

Mehrkosten bei den Gemeindewahlen (Gemeinden):

Was die bei den Gemeindewahlen bei den Gemeinden entstehenden Mehrkosten anbelangt, kann davon ausgegangen werden, dass sie ungefähr gleich hoch sind wie bei einer Landtagswahl. Das heißt, dass den Gemeinden Mehrkosten von ca. 151.800 Euro bei den Gemeindewahlen entstehen.

3.4. Kosten für die Einrichtung barrierefreier Wahllokale und Wahlzellen (Gemeinden):

In der NRWO ist vorgesehen, dass alle Wahllokale ab dem 1.1.2028 barrierefrei erreichbar sein müssen und in jedem Wahllokal eine barrierefrei erreichbare Wahlzelle vorhanden sein muss.

Da sich die Verpflichtung zur Barrierefreiheit der Wahllokale und Wahlzellen bereits aus der NRWO ergibt, entstehen den Gemeinden durch die Übernahme dieser Bestimmung auf Landesebene im Hinblick auf die Ausstattung der Wahllokale und Wahlzellen keine zusätzlichen Kosten.

3.5. Kosten für die Pauschalentschädigung der Gemeinden bei einer Landtagswahl (Land):

Bisher ersetzt das Land den Gemeinden die Kosten für Papier einschließlich der Drucksorten, sofern die Aufwendungen für die Durchführung der Wahl unbedingt erforderlich waren und ordnungsgemäß nachgewiesen sind und gewährt den Gemeinden überdies zu den sonstigen Wahlkosten einen bestimmten Beitrag für jeden Wahlberechtigten, der im abgeschlossenen Wählerverzeichnis eingetragen ist (dieser

Beitrag lag bei der Landtagswahl 2019 bei 1,01 Euro). Anzumerken ist, dass der Anspruch auf Ersatz der Kosten für Papier nur vereinzelt geltend gemacht wurde (und daher in der weiteren Berechnung nicht mehr berücksichtigt wird).

Zukünftig soll die Pauschalentschädigung 2 Euro für jeden Wahlberechtigten, der im abgeschlossenen Wählerverzeichnis eingetragen ist, betragen, gleichzeitig wird im Sinne einer Vereinfachung in der Abwicklung der Ersatz der Kosten für Papier einschließlich der Drucksorten gestrichen, da von diesem Anspruch ohnehin kaum mehr Gebrauch gemacht wurde. Durch den erhöhten Pauschalbetrag sollen der Entfall des Ersatzes der Kosten für Papier, die Kosten für die eingeschriebene Versendung von Wahlkarten sowie die Kosten für die neue Entschädigung der Mitglieder der Wahlbehörden bei Landtagswahlen abgegolten werden.

Bei ca. 200.000 Wahlberechtigten verursacht die Anhebung der Pauschalentschädigung von 1,01 Euro auf 2 Euro für jeden Wahlberechtigten für das Land Mehrkosten bei einer Landtagswahl in der Höhe von ca. 198.000 Euro.

3.6. Finanzielle Auswirkungen auf den Bund

Durch die durch die Novelle erforderlichen Adaptierungen des Zentralen Wählerregisters entstehen dem Bund (Bundesministerium für Inneres) voraussichtlich (relativ geringe) Kosten, die von der zuständigen Direktion Digitale Services jedoch noch nicht genau beziffert werden können.

4. EU-Recht:

Das Recht der Europäischen Union enthält keine Bestimmungen, die dem vorliegenden Gesetz entgegenstehen.

5. Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche:

Der Entwurf hat keine spezifischen Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zur Änderung des Landtagswahlgesetzes (Artikel I):

Zu den Z. 1, 48 und 59 (§§ 4 Abs. 3, 33 Abs. 1 und 40 Abs. 6):

Der engere Begriff des Pflegeheims soll durch den weiteren Begriff der stationären Pflegeeinrichtung ersetzt werden. § 36 Abs. 3 des Sozialleistungsgesetzes definiert eine stationäre Pflegeeinrichtung als eine eigens für die Pflege von pflegebedürftigen Personen geführte Einrichtung, in der dauernd Pflegepersonal zur Verfügung steht. Den Erläuterungen zu dieser Bestimmung (Blg. 88/2020 31. LT) ist zu entnehmen, dass es sich bei stationären Pflegeeinrichtungen insbesondere um Pflegeheime sowie – bei entsprechendem Pflegeleistungsangebot – betreute Wohngemeinschaften für ältere Menschen handelt.

Zudem soll in Anlehnung an die NRW ermöglicht werden, dass auch für Wahlberechtigte, die sich am Wahltag in einer Wohneinrichtung der Integrationshilfe bzw. der Kinder- und Jugendhilfe in stationärer Betreuung befinden, besondere Wahlsprengel geschaffen werden können.

Zu Z. 2 (§ 4 Abs. 4 letzter Satz):

Die Gemeindewahlbehörde hat bisher mindestens einen Wahlsprengel zu bestimmen, in dem Wahlkartenwähler ihr Wahlrecht ausüben können (§ 4 Abs. 4 idF vor dieser Novelle). Das Wahllokal dieses Wahlsprengels bzw. die Wahllokale dieses Wahlsprengels soll bzw. sollen nach Möglichkeit für Menschen mit Geh- und Sehbehinderung benützlich sein (§ 34 Abs. 4 idF vor dieser Novelle).

Im Sinne einer Erleichterung der Stimmabgabe durch Wahlkartenwähler sollen diese zukünftig analog zur NRW ihre Stimme in jedem Wahlsprengel abgeben können; befinden sich in einem Gebäude jedoch die Wahllokale mehrerer Wahlsprengel, kann die Möglichkeit der Stimmabgabe durch Wahlkartenwähler auf einen dieser Wahlsprengel eingeschränkt werden. Dies hat den Vorteil, dass sich nur ein Wahlsprengel mit der Stimmabgabe durch Wahlkartenwähler auseinandersetzen muss.

Da § 4 Abs. 4 idF vor dieser Novelle inhaltlich mit § 34 Abs. 4 idF vor dieser Novelle zusammenhängt, wird auch für § 4 Abs. 4 eine Legistikvakanz vorgesehen (vgl. die Erläuterungen zu § 34 Abs. 4).

Zu den Z. 3, 4, 18, 48, 50, 56, 59, 63 bis 66 und 68 (§§ 6 Abs. 2 lit. c, Abs. 3 lit. b, 8 Abs. 4, 33 Abs. 1 und 3, 37 Abs. 2, 40 Abs. 6 und 45):

Analog zur NRW soll eine zeitgemäße Terminologie für Menschen mit Behinderung und in ihrer Mobilität eingeschränkte Menschen verankert werden.

Zu Z. 4 (§ 6 Abs. 3 lit. b):

Analog zur NRW soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass um den Besuch durch eine besondere Wahlbehörde auch ersucht werden kann, wenn die Einschränkung der Mobilität erst dann eintritt, wenn bereits eine Wahlkarte beantragt worden ist.

Zu Z. 5 (§ 6 Abs. 4):

Analog zur NRW wird klargestellt, dass die Beantragung der Ausstellung einer Wahlkarte nur persönlich durch den Wahlberechtigten erfolgen kann und dass eine telefonische Beantragung der Wahlkarte nicht zulässig ist. Zudem werden die Möglichkeiten der Gemeinde zur Überprüfung von vom Wahlberechtigten bekannt gegebenen Daten (Nummer des Personalausweises und des Führerscheins) erweitert.

Zu den Z. 6 und 7 (§ 6 Abs. 7 und 8):

Analog zur NRW ist zukünftig jede Wahlkarte verpflichtend mit einem Barcode oder QR-Code zu versehen; dieser ist im Zentralen Wählerregister zum Zweck der leichten Registrierbarkeit und Nachverfolgung der Wahlkarte zu vermerken.

Zu Z. 8 (§ 6 Abs. 9):

Analog zur NRW wird die Information zur Stimmabgabe mittels Wahlkarte nicht mehr direkt auf diese aufgedruckt, sondern befindet sich (gestaltet in leicht lesbarer Form) auf einem separaten Informationsblatt, das dem Wahlberechtigten gleichzeitig mit der Wahlkarte ausgefolgt wird.

Zu Z. 9 (§ 6 Abs. 10):

Die seit dem Wahlrechtsänderungsgesetz 2011 in der NRW enthaltenen Bestimmungen über die Ausfolgung der Wahlkarten sollen im Sinne der Einheitlichkeit ins LWG übernommen werden. Die Regelungen in der NRW sehen im Wesentlichen vor, dass die Wahlkarte grundsätzlich eingeschrieben zu verschicken ist (dadurch soll besser gewährleistet werden, dass derjenige, der eine Wahlkarte beantragt hat, diese auch bekommt); eine Ersatzzustellung ist dabei zulässig (ausgenommen bei Personen, die sich in einer Krankenanstalt oder einem Pflegeheim in Pflege befinden).

Zu Z. 10 (§ 6 Abs. 10a):

Analog zur NRW wird die von der Praxis gewünschte Möglichkeit der Stimmabgabe mittels Briefwahl anlässlich der persönlichen Übergabe der Wahlkarte an den Antragsteller im Gemeindeamt („Quasi-Vorwahltag“) vorgesehen.

Zu Z. 12 (§ 6 Abs. 12):

Da gemäß § 6 Abs. 7 die Ausstellung einer Wahlkarte im Zentralen Wählerregister zu vermerken ist, muss § 6 Abs. 12 entsprechend adaptiert werden.

Zu Z. 13 (§ 6 Abs. 14):

Analog zur NRW wird die Möglichkeit verankert, dass Wahlberechtigte den Status ihrer Wahlkarte (also auch den Ort, an dem sie sich zum Zeitpunkt der Abfrage befindet) im Zentralen Wählerregister überprüfen können, und zwar entweder selbst mittels qualifizierter elektronischer Signatur im Internet oder im Wege der Gemeinde. Dies hat jedoch zur Voraussetzung, dass der Bund rechtzeitig die hierfür erforderlichen technischen Grundlagen im Zentralen Wählerregister schafft.

Zu Z. 14 (§ 7 Abs. 2):

In Anlehnung an die NRW wird vorgesehen, dass der für den Fall der vorübergehenden Verhinderung des Vorsitzenden der Sprengelwahlbehörde zu bestellende Stellvertreter nicht mehr vom Vorsitzenden der

Sprengelwahlbehörde zu bestellen ist. Zukünftig soll der Stellvertreter vom Vorsitzenden der Gemeindevahlbehörde bestellt werden.

Zudem soll es analog zur NRW möglich sein, dass für den Fall der vorübergehenden Verhinderung des Vorsitzenden einer Gemeinde- oder Sprengelwahlbehörde auch zwei Stellvertreter bestellt werden können; damit kann für den Fall vorgesorgt werden, dass neben dem Vorsitzenden auch dessen erster Stellvertreter verhindert ist.

Zu Z. 15 (§ 7 Abs. 2a):

Analog zur NRW wird vorgesehen, dass das Ausüben mehrerer Funktionen durch eine Person in ein und derselben Wahlbehörde unzulässig ist; dies bedeutet, dass eine Person nicht zu mehreren Funktionen in ein und derselben Wahlbehörde bestellt werden darf.

Zu Z. 19 (§ 9 Abs. 2):

Analog zur NRW wird vorgesehen, dass Mitglieder einer Bezirkswahlbehörde nicht gleichzeitig einer Gemeindevahlbehörde angehören dürfen; sehr wohl dürfen sie jedoch einer Sprengelwahlbehörde angehören (es sei denn, diese ist gleichzeitig auch Gemeindevahlbehörde). Dies erscheint vor dem Hintergrund, dass die Wahlbehörden immer schwerer zu besetzen sind, sinnvoll.

Zu den Z. 20 und 23 (§§ 11 Abs. 2 und 12 Abs. 3 dritter Satz):

Aus systematischen Gründen wird bereits in § 11 Abs. 2 verankert, dass für die Berufung der Beisitzer der Bezirks-, Gemeinde- und Sprengelwahlbehörden der Vorsitzende der Landes- bzw. Bezirkswahlbehörde zuständig ist.

Zu den Z. 21 und 22 (§ 11 Abs. 3 und 4):

Um die Möglichkeit zu schaffen, bisher nicht besetzte Plätze in den Wahlbehörden zu besetzen, wird in Anlehnung an die NRW die Möglichkeit geschaffen, dass im Zuge der Anpassung der Zusammensetzung einer Wahlbehörde nach der Wahl zum Landtag an die neue Parteienstärke auch Parteien die Berufung von Beisitzern oder Ersatzbeisitzern beantragen können, die von dem ihnen vor der Wahl zum Landtag zustehenden Vorschlagsrecht (vgl. § 12 Abs. 1) nicht oder nicht vollständig Gebrauch gemacht haben (Abs. 3).

Darüber hinaus wird diesen Parteien die Möglichkeit eingeräumt, die Berufung von Beisitzern und Ersatzbeisitzern auf nicht besetzte Plätze in den Wahlbehörden auch vor der Durchführung direktdemokratischer Instrumente nach dem Landes-Volksabstimmungsgesetz und vor der Durchführung von Wahlen nach dem Gemeindevahlgesetz zu beantragen (Abs. 4).

Zu Z. 23 (§ 12 Abs. 3):

Es wird klargestellt, dass die Prüfung der Vorschläge und der vorgeschlagenen Personen jenen Behörden obliegt, die zur Berufung der Beisitzer zuständig sind.

Zu Z. 24 (§ 13 Abs. 2):

Die Formulierung wird vereinfacht; eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Z. 25 (§ 13 Abs. 3):

Um die Besetzung der Wahlbehörden zu erleichtern, wird die Frist, innerhalb derer eine Partei nach dem Ausscheiden eines Mitgliedes ein neues Mitglied vorschlagen kann, von zwei auf vier Wochen verlängert.

Zu Z. 28 (§ 14 Abs. 1):

Im Sinne einer Vereinfachung der Arbeitsweise der Wahlbehörden wird vorgesehen, dass die Vorsitzenden zur Entgegennahme von an die Wahlbehörden gerichteten Schriftstücken berechtigt sind.

Zu Z. 29 (§ 15):

§ 15 idF vor dieser Novelle regelt nur das Gelöbnis der Beisitzer. § 15 Abs. 1 sieht neu vor, dass auch die Sprengelwahlleiter, die ständigen Stellvertreter der Vorsitzenden und die für den Fall einer vorübergehenden Verhinderung zu bestellenden Stellvertreter der Vorsitzenden ein Gelöbnis zu leisten

haben; auf das Erfordernis, dass das Gelöbnis in die Hand desjenigen, dem gegenüber es zu leisten ist, abgelegt werden muss, soll jedoch verzichtet werden.

Zu Z. 31 (§ 16 Abs. 1):

Um die Beschlussfähigkeit von Wahlbehörden, die nicht voll besetzt worden sind, sicherzustellen, wird in Anlehnung an die NRW vorgesehen, dass bei der Ermittlung der Beschlussfähigkeit auf die Anzahl der tatsächlich berufenen Beisitzer abzustellen ist. Dies gilt jedoch nicht für die Sprengelwahlbehörde: Da diese neben dem Vorsitzenden nur aus drei Beisitzern besteht, müssen für ihre Beschlussfähigkeit der Vorsitzende sowie wenigstens zwei Beisitzer anwesend sein, was der bisherigen Rechtslage entspricht.

Zu Z. 30 (§ 16 Abs. 2):

Ebenfalls zur Sicherstellung der Beschlussfähigkeit der Wahlbehörden wird in Anlehnung an die NRW vorgesehen, dass ein Ersatzbeisitzer jeden Beisitzer derselben Partei, von der auch er vorgeschlagen wurde, vertreten kann.

Zu Z. 32 (§ 17):

Analog zur NRW wird vorgesehen, dass der Wahlleiter bei Abstimmungen zukünftig grundsätzlich nicht mehr mitstimmt, jedoch weiterhin über ein Dirimierungsrecht verfügt.

Zu den Z. 33 und 17 (§ 18a; Entfall des bisherigen § 7 Abs. 6 und 7):

Um die Bereitschaft von Wahlberechtigten, sich als Beisitzer zu betätigen, zu erhöhen und um den in den letzten Jahren gestiegenen Anforderungen an die Tätigkeit der Mitglieder einer Wahlbehörde Rechnung zu tragen, soll die den Mitgliedern einer Wahlbehörde zustehende Entschädigung in Anlehnung an die NRW grundlegend reformiert werden.

Während die Mitglieder einer Wahlbehörde bisher nur Anspruch auf den Ersatz der mit der Ausübung ihres Amtes verbundenen notwendigen Auslagen und des nachgewiesenen Verdienstentganges haben (vgl. § 7 Abs. 6 und 7 idF vor dieser Novelle), gebührt ihnen zukünftig eine nach den Öffnungszeiten der Wahllokale gestaffelte Entschädigung (§ 18a) in der Höhe von 33 bis 100 Euro. Die Entschädigung hat zur Voraussetzung, dass das Mitglied die Tätigkeit in der Wahlbehörde in vollem Umfang ausgeübt hat, das heißt, dass das Mitglied vom Beginn der Aufgabenerledigung durch die Wahlbehörde am Wahltag bis zum Abschluss der Aufgabenerledigung durch die Wahlbehörde am Wahltag in dieser tätig gewesen sein muss. Es genügt demnach nicht, wenn das Mitglied nur innerhalb eines kürzeren Zeitraumes zwischen Beginn und Ende der Aufgabenerledigung durch die Wahlbehörde für diese tätig gewesen ist, z.B. wenn es nur während der Öffnungszeiten des Wahllokals oder nur während der Stimmzählung anwesend gewesen ist; in einem solchen Fall gebührt auch keine anteilmäßige Entschädigung.

Zu Z. 34 (§ 21 Abs. 1):

Die Landtagswahlordnungen dürfen gemäß Art. 95 Abs. 2 B-VG die Bedingungen des Wahlrechtes und der Wählbarkeit nicht enger ziehen als die Bundesverfassung für Wahlen zum Nationalrat und die Bedingungen der Wählbarkeit nicht weiter ziehen als die bundesgesetzlichen Bestimmungen für Wahlen zum Nationalrat.

Durch die Novelle BGBl. I Nr. 100/2023 wurden die Bedingungen der Wählbarkeit in § 41 Abs. 1 NRW geändert. Dazu halten die ErlRV 2098 BlgNr. 27 GP, 8, fest: „In Ergänzung zur Aufnahme neuer Delikte im StGB sollen auch die Bestimmungen zur Wählbarkeit in der NRW und in der EuWO verschärft werden. Aufgrund der Verknüpfung des Amtsverlustes mit dem Verlust der Wählbarkeit während der Amtsführung werden alle hochrangigen Politikerinnen und Politiker Österreichs einem noch strengen Verhaltensstandard unterworfen, um im Falle einer Verurteilung Schaden vom Organ und von den demokratischen Institutionen fernzuhalten. In Zukunft kann einem Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates, eines Landtages, einem österreichischen Mitglied des Europäischen Parlaments, einem Präsidenten bzw. einer Präsidentin des Nationalrates, dem Präsidenten bzw. der Präsidentin und einem Vizepräsidenten bzw. einer Vizepräsidentin des Bundesrates, den Präsidenten bzw. Präsidentinnen und den Vizepräsidenten bzw. Vizepräsidentinnen der Landtage, dem Präsidenten bzw. der Präsidentin des Rechnungshofes, einem Mitglied der Volksanwaltschaft, dem Bundespräsidenten bzw. der Bundespräsidentin, einem Mitglied der Bundesregierung, einem Staatssekretär bzw. einer Staatssekretärin oder einem Mitglied einer Landesregierung vom Verfassungsgerichtshof auf Antrag des jeweils zur Kontrolle berufenen Vertretungskörpers das Mandat bzw. das Amt gemäß Art. 141 B-VG aberkannt werden, wenn er oder sie während der Amtsführung die Wählbarkeit verliert, weil er oder sie

rechtskräftig zu einer sechs Monate übersteigenden Freiheitsstrafe wegen der Delikte Bestechlichkeit (§ 304 StGB samt dem neuen Delikt gemäß § 304 Abs. 1a StGB), Vorteilsannahme (§ 305 StGB), Vorteilsannahme zur Beeinflussung (§ 306 StGB), Bestechung (§ 307 StGB samt dem neuen Delikt gemäß § 307 Abs. 1a StGB), Vorteilszuwendung (§ 307a StGB) oder Vorteilszuwendung zur Beeinflussung (§ 307b StGB) verurteilt wird. Im Unterschied zu den bereits bestehenden Tatbeständen, die zum Verlust der Wählbarkeit führen, ist es für die Anwendung des neuen § 41 Abs. 1 Z 3 NRW und § 29 Abs. 1 Z 3 EuWO unbeachtlich, ob die Freiheitsstrafe bedingt oder unbedingt verhängt wurde. Die neuen Bestimmungen sollen am 1. September in Kraft treten (§ 129 Abs. 14 NRW und § 91 Abs. 17 EuWO).“

Diese Änderung der Wählbarkeit ist ins LWG zu übernehmen.

Zu Z. 35 (§ 23 Abs. 1):

Analog zur NRW wird ein exakter Zeitpunkt definiert, der für die Aufnahme der in der Wählerkartei eingetragenen Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis ausschlaggebend ist.

Um den Wahlberechtigten die Überprüfung zu erleichtern, ob sie ins Wählerverzeichnis einer Gemeinde eingetragen sind, soll es ihnen zukünftig möglich sein, diese Überprüfung auch im Internet vorzunehmen, sofern der Bund die hierfür erforderlichen technischen Grundlagen schafft.

Zu Z. 36 (§ 23 Abs. 2):

Ist es technisch möglich, dass die Wahlberechtigten im Internet überprüfen können, ob sie ins Wählerverzeichnis einer Gemeinde eingetragen sind, so hat die Gemeinde in der Veröffentlichung nach Abs. 2 auch darauf unter Angabe des entsprechenden Links hinzuweisen.

Zu Z. 37 (§ 23 Abs. 3):

Gemäß § 4 Abs. 1 des Wählerkartengesetzes können Staatsbürger, die unmittelbar vor Verlegung ihres Hauptwohnsitzes ins Ausland Landesbürger waren, die Aufnahme in die Wählerkartei beim Gemeindeamt jener Gemeinde schriftlich beantragen, in der sie zuletzt ihren Hauptwohnsitz hatten, sofern die Verlegung des Hauptwohnsitzes ins Ausland nicht mehr als zehn Jahre zurückliegt. Erfolgt auf Grund eines solchen Antrags bis zum Ende der Einsichtsfrist eine Eintragung in die Wählerkartei, soll diese Eintragung in die Wählerkartei auch im Wählerverzeichnis entsprechend berücksichtigt werden können.

Zu Z. 38 (§ 23 Abs. 8):

Im Sinne der Digitalisierung der Verwaltung wird vorgesehen, dass den wahlwerbenden Parteien die Daten des abgeschlossenen Wählerverzeichnisses zukünftig nurmehr in digitaler Form (und zwar in einem einheitlichen, verarbeitbaren Format) zur Verfügung gestellt werden. Der Zeitraum, in dem der Bürgermeister das Wählerverzeichnis auszufolgen hat, ergibt sich daraus, dass das Wählerverzeichnis an die wahlwerbenden Parteien auszufolgen ist und daher die Wahlvorschläge vor der Ausfolgung abgeschlossen sein müssen.

Zu Z. 39 (§ 26 Abs. 1):

Analog zur NRW wird vorgesehen, dass den Wahlberechtigten die Wahlinformation (und bei Landtagswahlen auch gleichzeitig ein Stimmzettel) nicht erst spätestens am vierten Tag vor dem Wahltag, sondern schnellstmöglich zugesendet werden muss.

Zu Z. 40 (§ 27 Abs. 3 lit. a):

Analog zur NRW wird vorgesehen, dass die Kurzbezeichnung einer Partei nicht mehr als fünf Buchstaben umfassen darf; dadurch wird sichergestellt, dass für die Darstellung der Kurzbezeichnung auf den Wahlvorschlägen bzw. Stimmzetteln genügend Platz vorhanden ist.

Zu den Z. 41 und 42 (§ 27 Abs. 3 lit. b und c):

Die Informationen, die ein Wahlvorschlag über die Wahlwerber (lit. b) bzw. die zustellungsbevollmächtigten Vertreter (lit. c) enthalten muss, werden an die NRW angepasst.

Zu Z. 43 (§ 27 Abs. 7):

Analog zur NRW wird vorgesehen, dass Vermerke, die zur Verhinderung einer doppelten oder mehrfachen Erteilung einer Bestätigung auf einer Unterstützungserklärung, dass die in der Erklärung genannte Person am Stichtag in die Wählerkartei der Gemeinde eingetragen war, getätigt wurden, unverzüglich zu löschen sind, wenn das Ergebnis der Wahl unanfechtbar feststeht.

Zu Z. 44 (§ 27 Abs. 8):

Analog zur NRW wird vorgesehen, dass der zustellungsbevollmächtigte Vertreter und sein Stellvertreter jederzeit ersetzt werden können. Dass der zustellungsbevollmächtigte Vertreter bzw. sein Stellvertreter der Ersetzung nicht zustimmt, umfasst auch jene Fälle, in denen er nicht zustimmen kann (da er beispielsweise verstorben ist).

Zu Z. 45 (§ 31 Abs. 1):

Die Neufassung des Absatzes ist aufgrund einer nicht eindeutigen Novellierungsanordnung in der Novelle LGBI.Nr. 36/2009 erforderlich; inhaltlich ergeben sich keine Änderungen.

Zu Z. 46 (§ 32 Abs. 4):

Analog zur NRW wird vorgesehen, dass es nur zu einer Losentscheidung kommt, wenn die Wahlvorschläge gleichzeitig einlangen, und nicht schon dann, wenn sie am gleichen Tag einlangen.

Bei den Änderungen im letzten Satz handelt es sich um eine Präzisierung der Formulierung; inhaltlich sind damit keine Änderungen verbunden.

Zu Z. 47 (§ 32 Abs. 6):

Analog zur NRW wird vorgesehen, dass bei akademischen Graden von Wahlwerbern in Wahlvorschlägen die Eintragung in der Wählerkartei maßgeblich ist.

Da die Kurzbezeichnung einer Partei zukünftig nicht mehr als fünf Buchstaben umfassen darf (vgl. § 27 Abs. 3 lit. a), ist die Möglichkeit zur Reduzierung der Schriftgröße nicht mehr erforderlich.

Zu Z. 48 (§ 33 Abs. 1):

Die Festsetzung der Wahlzeit durch die Gemeindewahlbehörde hat zukünftig so wie die Festsetzung der Wahlsprengel, der Wahllokale sowie der Zahl der besonderen Wahlbehörden bereits spätestens zwei Wochen nach dem Stichtag zu erfolgen.

Zu Z. 49 (§ 33 Abs. 2):

Analog zur NRW wird vorgesehen, dass das Ende der Wahlzeit spätestens auf 17.00 Uhr festgesetzt werden darf. Dadurch wird sichergestellt, dass zu diesem Zeitpunkt die Möglichkeit zur Stimmabgabe überall beendet ist, da gemäß § 53 Abs. 1 am Wahltag ab 17.00 Uhr die in den Gemeinden ermittelten Wahlergebnisse veröffentlicht werden dürfen.

Zu den Z. 50 und 51 (§ 33 Abs. 3 und 4):

Die Abs. 3 und 4 können zusammengefasst werden; inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden. Es wird lediglich klargestellt, in welchem Zeitraum die Beschlüsse über die Festsetzung der Wahlzeit an den Gebäuden der Wahllokale kundzumachen sind.

Zu den Z. 52, 54 und 114 (§§ 34 Abs. 4, 36 Abs. 6 und 77):

In der NRW ist vorgesehen, dass alle Wahllokale zukünftig barrierefrei erreichbar sein müssen und in jedem Wahllokal eine barrierefrei erreichbare Wahlzelle vorhanden sein muss. Allerdings gilt diese Verpflichtung (im Anschluss an eine ab 1.1.2024 geltende Übergangslösung) erst ab dem 1.1.2028 (vgl. § 129 Abs. 15 NRW).

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass nach § 10 Abs. 2 des Antidiskriminierungsgesetzes ohnehin die Verpflichtung für Land und Gemeinden besteht, Zugangshindernisse und -barrieren schrittweise zu beseitigen, soweit dies im konkreten Fall erforderlich ist, um Menschen mit Behinderung den Zugang zu ihren Leistungen und Angeboten zu ermöglichen.

Nichtsdestotrotz soll in Anlehnung an die NRW die dort ab dem 1.1.2028 geltende Regelung auch im LWG (ebenfalls mit Wirkung ab 1.1.2028) übernommen werden. Demnach müssen ab 1.1.2028 alle Wahllokale barrierefrei erreichbar sein (§ 34 Abs. 4) und in jedem Wahllokal eine barrierefrei benutzbare Wahlzelle vorhanden sein (§ 36 Abs. 6).

Zu Z. 53 (§ 35 Abs. 3):

Diese Bestimmung soll an die Veröffentlichung der Beschlüsse über die Festsetzung der Wahlzeit in § 33 Abs. 3 angeglichen werden.

Zu Z. 55 (§ 37 Abs. 1):

Analog zur NRW soll die Frist verlängert werden, innerhalb derer dem Vorsitzenden der Bezirkswahlbehörde die Wahlzeugen namhaft gemacht werden können; zudem wird ebenfalls die Möglichkeit vorgesehen, Wahlzeugen auszutauschen. Im Sinne einer Vereinfachung der Abwicklung sollen die Wahlzeugen ihre Eintrittsscheine in Anlehnung an die NRW zukünftig vom Gemeindevahlleiter statt vom Vorsitzenden der Bezirkswahlbehörde erhalten.

Zu Z. 57 (§ 38 Abs. 2):

Analog zur NRW und entsprechend den Bedürfnissen der Praxis wird der Kreis jener Personen, die in das Wahllokal dürfen, erweitert.

Zu Z. 58 (§ 40 Abs. 4):

Diese Anpassung ist aufgrund der Änderung des § 41 erforderlich.

Zu den Z. 60 und 61 (§ 41):

Die Beurkundungen bei der Stimmabgabe werden an die NRW angeglichen, was eine Vereinfachung des Ablaufs bedeutet. Diese Angleichung macht auch eine grundlegende Überarbeitung des Wählerverzeichnisses (vgl. die Anlage 2) sowie des Abstimmungsverzeichnisses (vgl. die Anlage 4) notwendig.

Analog zur NRW wird zudem vorgesehen, dass ein Wahlkartenwähler, der vor der nach seiner ursprünglichen Eintragung im Wählerverzeichnis zuständigen Wahlbehörde erscheint, um sein Wahlrecht auszuüben, nicht wie bisher unter Beachtung der für Wahlkartenwähler geltenden Bestimmungen zu wählen hat, sondern nach Übergabe der Wahlkarte an die Wahlbehörde seine Stimme unter Beachtung der für Nichtwahlkartenwähler geltenden Bestimmungen abzugeben hat.

Zu Z. 62 (§ 42):

Analog zur NRW wird vorgesehen, dass sich zukünftig nicht mehr nur Menschen mit Körperbehinderung oder schwerer Sehbehinderung bei der Stimmabgabe von einer Begleitperson führen und helfen lassen können, sondern Menschen mit Körperbehinderungen, Sinnesbehinderungen oder kognitiven Behinderungen, wobei als körperbehindert, sinnesbehindert oder kognitiv behindert gilt, wem das Ausfüllen des amtlichen Stimmzettels ohne fremde Hilfe nicht zugemutet werden kann. Zudem wird klargestellt, dass im Zweifelsfall die Wahlbehörde über die Zulässigkeit der Inanspruchnahme einer Begleitperson entscheidet.

Zu Z. 65 (§ 45 Abs. 1):

Die Ergänzung in Abs. 1 ist notwendig, da gemäß § 6 Abs. 3 lit. b zukünftig um den Besuch durch eine besondere Wahlbehörde auch ersucht werden kann, wenn die Einschränkung der Mobilität erst dann eintritt, wenn bereits eine Wahlkarte beantragt worden ist.

Zu Z. 67 (§ 45 Abs. 5):

Da bei einer besonderen Wahlbehörde zukünftig auch Wahlkarten abgegeben werden können (vgl. § 45a Abs. 3), ist eine Verpflichtung zur Übergabe dieser Wahlkarten an die für die Auswertung der vor der besonderen Wahlbehörde abgegebenen Stimmen zuständigen Wahlbehörde vorzusehen.

Zu Z. 68 (§ 45 Abs. 6):

Ausschlaggebend dafür, dass in einer Gemeinde die besonderen Wahlbehörden zusammenzutreten haben, ist nicht, ob in der Gemeinde eine Wahlkarte gemäß § 6 Abs. 3 lit. b ausgestellt wurde, sondern ob eine in der Gemeinde gelegene Adresse für den Besuch durch die besondere Wahlbehörde angegeben wurde.

Zu Z. 69 (§ 45a Abs. 2):

Es wird klargestellt, dass die Wahlkarte durch Zukleben zu verschließen ist.

Zu Z. 70 (§ 45a Abs. 3):

Analog zur NRW wird vorgesehen, dass zur brieflichen Stimmabgabe verwendete Wahlkarten auch bei jeder besonderen Wahlbehörde abgegeben werden können.

Zu den Z. 71 bis 73 (§ 45a Abs. 4 bis 6):

Ein wesentlicher Inhalt der Novelle ist die umfassende Neuregelung der Erfassung, Prüfung sowie Auswertung eingelangter Wahlkarten, wobei sich die Neuregelung im Wesentlichen an der NRW orientiert.

Eingelangte Wahlkarten sind gemäß Abs. 4 zukünftig anhand des auf ihnen aufscheinenden Barcodes oder QR-Codes unter Verwendung des Zentralen Wählerregisters zu erfassen (dies ermöglicht die Überprüfung des Einlangens der Wahlkarte durch den Wahlberechtigten; vgl. § 6 Abs. 14).

Zur Prüfung und Auswertung der bis spätestens Freitag vor dem Wahltag, 12.00 Uhr, bei der Gemeinde eingelangten Wahlkarten ist die jeweils laut Wählerverzeichnis zuständige Sprengelwahlbehörde zuständig (Abs. 5), wobei die Gemeindevahlbehörde eine Vorsortierung der Wahlkarten nach allfälligen Ausscheidungsgründen gemäß § 50 Abs. 1a lit. a bis c vorzunehmen und die Wahlkarten entsprechend ihrer Sprengelzugehörigkeit aufzuteilen hat.

Zur Prüfung und Auswertung der ab Freitag vor dem Wahltag, 12.00 Uhr, bis spätestens zum Schließen des letzten Wahllokals bei der Gemeinde eingelangten und in einem Wahllokal bzw. bei einer besonderen Wahlbehörde abgegebenen Wahlkarten ist die Bezirkswahlbehörde zuständig.

Zu Z. 74 (§ 46):

Die Ausnahme betreffend den im § 40 Abs. 2 zweiter Satz bestimmten Fall kann gestrichen werden, da die damit gemeinte Bezeichnung des Wahlbezirks nicht auf dem Wahlkuvert, sondern auf dem Briefumschlag anzubringen ist und es sich daher nicht um die Kennzeichnung eines Wahlkuverts handeln kann.

Zukünftig soll jedoch in Anlehnung an die NRW auf jedes Wahlkuvert der Hinweis „Kuvert nicht zukleben!“ aufgedruckt werden, weshalb eine entsprechende Ausnahme vom Verbot der Kennzeichnung von Wahlkuverts erforderlich ist.

Zu Z. 75 (§ 47 Abs. 2):

Da die Kurzbezeichnung zukünftig nicht mehr als fünf Buchstaben umfassen darf (vgl. § 27 Abs. 3 lit. a), ist die Möglichkeit zur Reduzierung der Schriftgröße nicht mehr erforderlich.

Analog zur NRW wird vorgesehen, dass die Wahlwerber auf den Stimmzetteln mit allfälligen akademischen Graden anzugeben sind.

Zu Z. 76 (§ 49 Abs. 5):

Analog zur NRW wird vorgesehen, dass nicht nur leere, sondern auch beschriftete Wahlkuverts als ungültige Stimmen zählen. Da die Wahlkuverts künftig mit dem behördlichen Hinweis „Kuvert nicht zukleben!“ versehen werden sollen, ist für diese Beschriftung eine Ausnahme aufzunehmen.

Zu Z. 77 (Entfall des § 49a):

Da die Prüfung der brieflich eingelangten Wahlkarten nicht mehr der Gemeindevahlbehörde, sondern der Sprengelwahlbehörde obliegt, kann der § 49a gestrichen werden.

Zu Z. 78 (§ 50 Abs. 1a):

Die Prüfung der brieflich eingelangten Wahlkarten obliegt zukünftig der Sprengelwahlbehörde. Sie hat zu prüfen, ob die ihr von der Gemeindevahlbehörde übergebenen Wahlkarten vollzählig sind und ob sie in das weitere Ermittlungsverfahren einzubeziehen sind. Die Ausscheidungsgründe in den lit. a und b entsprechen dabei den bisher in § 49a Abs. 1 lit. a und b enthaltenen Ausscheidungsgründen, mit der Maßgabe, dass in Übereinstimmung mit der neuen Vorgabe in § 45a Abs. 2 klargestellt wird, dass die Wahlkarte zugeklebt sein muss.

Neu hinzugekommen ist in Anlehnung an die NRW als Ausscheidungsgrund in der lit. c der Fall, dass die Wahlkarte dem Wahlberechtigten nicht eindeutig zugeordnet werden kann. Dies ist etwa dann der Fall, wenn die persönlichen Daten des Wahlberechtigten auf der Wahlkarte nicht mehr lesbar sind.

Zu den Z. 80 und 103 (§§ 50 Abs. 2 und 55b Abs. 1):

Bisher sind gemäß den §§ 50 Abs. 2 und 55b Abs. 1 Wahlkarten bei der Stimmzählung unter anderem dann auszuscheiden, wenn sie ein gekennzeichnetes Wahlkuvert enthalten. Das bedeutet, dass eine Wahlkarte beispielsweise dann auszuscheiden ist, wenn sie ein mit einem Klebestreifen zugeklebtes Wahlkuvert (welches dadurch gekennzeichnet ist) enthält. In Anlehnung an die NRW wird vorgesehen, dass Wahlkarten zukünftig nicht mehr dann auszuscheiden sind, wenn sie ein gekennzeichnetes Wahlkuvert enthalten, sondern dann, wenn sie ein beschriftetes Wahlkuvert enthalten. Das heißt, dass eine Wahlkarte, die z.B. ein mit einem Klebestreifen zugeklebtes Wahlkuvert enthält, zukünftig nicht mehr auszuscheiden wäre. Es ist davon auszugehen, dass sich die Zahl der auszuscheidenden Wahlkarten bei Landtagswahlen aufgrund dieser Änderung verringern wird.

Zu den Z. 82, 83 und 86 (§ 51 Abs. 2 lit. f und g; Entfall der bisherigen lit. h):

Die lit. f und g enthalten die aufgrund des Übergangs der Zuständigkeit zur Prüfung der brieflich eingelangten Wahlkarten auf die Sprengelwahlbehörde erforderlichen Anpassungen; die Vorgabe der lit. h kann dabei in die lit. g integriert werden.

Festzuhalten ist, dass die Zahl der gemäß § 50 Abs. 1a und 2 ausgeschiedenen Wahlkarten für jeden Ausscheidungsgrund separat ausgewiesen werden muss.

Zu den Z. 85 und 91 (§ 51 Abs. 2 lit. i und Abs. 3 lit. k):

Diese Bestimmungen berücksichtigen die in § 45a Abs. 3 neu vorgesehene Möglichkeit der Abgabe von Wahlkarten bei einer besonderen Wahlbehörde.

Zu Z. 88 (§ 51 Abs. 3 lit. d):

Die von der Gemeindevahlbehörde der Sprengelwahlbehörde gemäß § 45a Abs. 5 zu übergebende Aufstellung über die bis spätestens am Freitag vor dem Wahltag, 12.00 Uhr, eingelangten Wahlkarten ist der Niederschrift anzuschließen.

Zu Z. 90 (§ 51 Abs. 3 lit. f):

Die lit. f ist um jene Wahlkarten zu ergänzen, die von der Sprengelwahlbehörde aufgrund des neuen § 50 Abs. 1a ausgeschieden wurden. Zudem wird klargestellt, dass die ausgeschiedenen Wahlkarten der Niederschrift versiegelt anzuschließen sind.

Zu Z. 94 (§ 53 Abs. 1):

Analog zur NRW wird vorgesehen, dass die Gemeinden ihre Wahlergebnisse, gegliedert nach den Ergebnissen der Wahlsprengel, am Wahltag, jedoch nicht vor 17.00 Uhr, auf ihren Veröffentlichungsportalen im Internet zu veröffentlichen haben.

Zu Z. 95 (§ 53 Abs. 2):

Die Bestandteile des Wahlaktes der Gemeindevahlbehörde werden an die neue Wahlkartenlogistik angepasst.

Analog zur NRW wird zudem vorgesehen, dass die Übermittlung bestimmter Anlagen des Wahlaktes der Sprengelwahlbehörde sowie weiterer Unterlagen unterbleiben kann, wenn sichergestellt ist, dass diese Dokumente auf Verlangen der übergeordneten Wahlbehörden jederzeit nachgereicht werden können. Die

nicht übermittelten Dokumente sind von der Gemeindevahlbehörde versiegelt zu verwahren und zu vernichten, sobald das Ergebnis der Wahl unanfechtbar feststeht.

Zu Z. 96 (§ 53 Abs. 3):

Um einen vollständigen Überblick über die bei der Bezirkswahlbehörde eingelangten Wahlkarten zu erhalten, sind die ihr von der Gemeindevahlbehörde übermittelten Wahlkarten unter Verwendung des Zentralen Wählerregisters zu erfassen.

Zu Z. 98 (§ 53 Abs. 4):

Analog zur NRW wird vorgesehen, dass verspätet eingelangte Wahlkarten zu vernichten sind, sobald das Ergebnis der Wahl unanfechtbar feststeht. Dies ist deswegen wichtig, weil diese Wahlkarten bei der Stimmzählung nicht zu berücksichtigen sind und deshalb nach wie vor den Stimmzettel enthalten.

Zu Z. 99 (§ 55a Abs. 1):

Der Leiter der Bezirkswahlbehörde hat in Vorbereitung der Prüfung der Wahlkarten durch die Bezirkswahlbehörde die von den anderen Bezirkswahlbehörden übermittelten Wahlkarten des eigenen Wahlbezirks unter Verwendung des Zentralen Wählerregisters zu erfassen, alle Wahlkarten des eigenen Wahlbezirks auf ihre Vollständigkeit zu überprüfen und nach allfälligen Ausscheidungsgründen gemäß § 55a Abs. 2 lit. a bis c vorzusortieren.

Zu den Z. 101 und 102 (§ 55a Abs. 2):

Was die Ausscheidungsgründe anbelangt, wird auf die Erläuterungen zu § 50 Abs. 1a verwiesen.

Zu Z. 104 (§ 58 Abs. 2 lit. e):

Gemäß § 55a Abs. 1 hat der Leiter der Bezirkswahlbehörde zu prüfen, ob die Wahlkarten des eigenen Wahlbezirks vollzählig sind; ergibt die Prüfung, dass die Wahlkarten nicht vollzählig sind, so soll dies in der Niederschrift festgehalten werden.

Zu Z. 105 (§ 58 Abs. 3 lit. c):

Es wird klargestellt, dass die ausgeschiedenen Wahlkarten der Niederschrift versiegelt anzuschließen sind.

Zu Z. 106 (§ 58 Abs. 6):

Es wird vorgesehen, dass die Übermittlung bestimmter Anlagen des Wahlaktes der Bezirkswahlbehörde unterbleiben kann, wenn sichergestellt ist, dass diese Anlagen auf Verlangen der Landeswahlbehörde jederzeit nachgereicht werden können. Die nicht übermittelten Anlagen sind von der Bezirkswahlbehörde versiegelt zu verwahren und zu vernichten, sobald das Ergebnis der Wahl unanfechtbar feststeht.

Zu Z. 107 (§ 58 Abs. 7 lit. b):

Analog zur NRW wird zukünftig von der Veröffentlichung der Adressen der Abgeordneten und Ersatzmitglieder im Internet abgesehen, da aus datenschutzrechtlichen Gründen die Anführung der Adresse im Internet nicht notwendig erscheint.

Zu Z. 108 (§ 60 Abs. 4):

Die Wahlakten der Bezirkswahlbehörden enthalten die Wahlakten der Gemeindevahlbehörden (vgl. § 58 Abs. 3 lit. a), welche wiederum die Wahlakten der Sprengelwahlbehörden enthalten (vgl. § 53 Abs. 2). Der Wahlakt der Landeswahlbehörde besteht aus den Wahlakten der Bezirkswahlbehörden sowie aus der Niederschrift der Landeswahlbehörde. Für die Wahlakten der Bezirkswahlbehörden (und den darin enthaltenen Wahlakten der Gemeindevahlbehörden und Sprengelwahlbehörden) soll in Anlehnung an die NRW eine Pflicht zur Vernichtung aufgenommen werden, sobald das Ergebnis der nächstfolgenden Wahlen zum Landtag unanfechtbar feststeht. Das heißt, dass über diesen Zeitpunkt hinaus von den Wahlakten nur die Niederschrift der Landeswahlbehörde aufzubewahren ist.

Zu Z. 109 (§ 60 Abs. 5):

Analog zur NRW wird zukünftig von der Veröffentlichung der Adressen der Abgeordneten und Ersatzmitglieder im Internet abgesehen, da aus datenschutzrechtlichen Gründen die Anführung der Adresse im Internet nicht notwendig erscheint.

Zu Z. 110 (§ 71 Abs. 2):

Bisher ersetzt das Land den Gemeinden die Kosten für Papier einschließlich der Drucksorten, sofern die Aufwendungen für die Durchführung der Wahl unbedingt erforderlich waren und ordnungsgemäß nachgewiesen sind und gewährt den Gemeinden überdies zu den sonstigen Wahlkosten einen bestimmten Beitrag für jeden Wahlberechtigten, der im abgeschlossenen Wählerverzeichnis eingetragen ist (dieser Beitrag lag bei der Landtagswahl 2019 bei 1,01 Euro).

Im Sinne einer Vereinfachung der Abwicklung des Kostenersatzes wird in Anlehnung an die NRW vorgesehen, dass den Gemeinden zukünftig nur mehr eine Pauschalentschädigung ausgezahlt wird (und zwar von Amts wegen).

Da der Ersatz der Kosten für Papier entfällt und den Gemeinden durch die Neuregelung der Entschädigung der Mitglieder der Wahlbehörden höhere Kosten entstehen werden, wird die Höhe der Pauschalentschädigung analog zur NRW mit 2 Euro für jeden Wahlberechtigten, der im abgeschlossenen Wählerverzeichnis eingetragen ist, festgesetzt.

Zu Z. 112 (§ 71a):

Da zukünftig bei der Durchführung der Landtagswahl vermehrt auf das Zentrale Wählerregister zurückgegriffen werden soll, erscheint analog zur NRW die Aufnahme einer Bestimmung sinnvoll, wie im Falle des Ausfalls des Zentralen Wählerregisters vorzugehen ist.

Zu Z. 113 (§ 73 Abs. 1 lit. d):

Da ein Zuwiderhandeln gegen § 46 gemäß § 73 Abs. 1 lit. f eine Verwaltungsübertretung darstellt, kann der Verweis auf § 46 in der lit. d entfallen.

Zu Z. 115 (Anlagen 1, 2 und 4):

Aufgrund der Änderungen bei der Wahlkarte (§ 6) und bei den Beurkundungen der Stimmabgabe (§ 41; Abstimmungsverzeichnis und Wählerverzeichnis) ist eine grundlegende Überarbeitung der entsprechenden Anlagen in Anlehnung an die NRW erforderlich.

Zur Änderung des Gemeindewahlgesetzes (Artikel II):

Zu den Z. 1, 32 und 41 (§§ 4 Abs. 3, 25 Abs. 1 und 32 Abs. 5):

Es wird sinngemäß auf die Erläuterungen zu § 4 Abs. 3 LWG verwiesen.

Zu Z. 2 (§ 4 Abs. 4 letzter Satz):

Befinden sich in einem Gebäude die Wahllokale mehrerer Wahlsprengel, kann die Möglichkeit der Stimmabgabe durch Wahlkartenwähler auf einen dieser Wahlsprengel eingeschränkt werden. Dies hat den Vorteil, dass sich nur ein Wahlsprengel mit der Stimmabgabe durch Wahlkartenwähler auseinandersetzen muss.

Zu Z. 3 (§ 5 Abs. 2 lit. a):

Diese Anpassung ist aufgrund der Änderung des § 4 Abs. 4 erforderlich.

Zu den Z. 4, 5, 15, 39, 46 bis 50 (§§ 5 Abs. 2 lit. b, Abs. 3 lit. b, 6, 29 Abs. 2, 32 Abs. 5 und 37):

Analog zur NRW soll eine zeitgemäße Terminologie für Menschen mit Behinderung und in ihrer Mobilität eingeschränkte Menschen verankert werden.

Zu Z. 5 (§ 5 Abs. 3 lit. b):

Analog zur NRWOLL soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass um den Besuch durch eine besondere Wahlbehörde auch ersucht werden kann, wenn die Einschränkung der Mobilität erst dann eintritt, wenn bereits eine Wahlkarte beantragt worden ist.

Zu Z. 6 (§ 5 Abs. 4):

Es wird sinngemäß auf die Erläuterungen zu § 6 Abs. 4 LWG verwiesen.

Zu den Z. 7 und 8 (§ 5 Abs. 5):

Analog zur NRWOLL ist zukünftig jede Wahlkarte verpflichtend mit einem Barcode oder QR-Code zu versehen; dieser ist im Zentralen Wählerregister zum Zweck der leichten Registrierbarkeit und Nachverfolgung der Wahlkarte zu vermerken.

Zu Z. 9 (§ 5 Abs. 7):

Analog zur NRWOLL wird die Information zur Stimmabgabe mittels Wahlkarte nicht mehr direkt auf diese aufgedruckt, sondern befindet sich (gestaltet in leicht lesbarer Form) auf einem separaten Informationsblatt, das dem Wahlberechtigten gleichzeitig mit der Wahlkarte ausgefolgt wird.

Zu Z. 10 (§ 5 Abs. 8):

Es wird sinngemäß auf die Erläuterungen zu § 6 Abs. 10 LWG verwiesen.

Zu Z. 11 (§ 5 Abs. 8a):

Analog zur NRWOLL wird die von der Praxis gewünschte Möglichkeit der Stimmabgabe mittels Briefwahl anlässlich der persönlichen Übergabe der Wahlkarte an den Antragsteller im Gemeindeamt („Quasi-Vorwahltag“) vorgesehen.

Zu Z. 13 (§ 5 Abs. 10):

Da gemäß § 5 Abs. 5 die Ausstellung einer Wahlkarte im Zentralen Wählerregister zu vermerken ist, muss § 5 Abs. 10 entsprechend adaptiert werden.

Zu Z. 14 (§ 5 Abs. 12):

Es wird sinngemäß auf die Erläuterungen zu § 6 Abs. 14 LWG verwiesen.

Zu Z. 16 (§ 12 Abs. 1):

Es wird sinngemäß auf die Erläuterungen zu § 23 Abs. 1 LWG verwiesen.

Zu Z. 17 (§ 12 Abs. 2):

Ist es technisch möglich, dass die Wahlberechtigten im Internet überprüfen können, ob sie ins Wählerverzeichnis einer Gemeinde eingetragen sind, so hat die Gemeinde in der Veröffentlichung nach Abs. 2 auch darauf unter Angabe des entsprechenden Links hinzuweisen.

Zu Z. 18 (§ 12 Abs. 8):

Im Sinne der Digitalisierung der Verwaltung wird vorgesehen, dass den wahlwerbenden Parteien die Daten des abgeschlossenen Wählerverzeichnisses zukünftig nurmehr in digitaler Form (und zwar in einem einheitlichen, verarbeitbaren Format) zur Verfügung gestellt werden.

Zu Z. 19 (§ 15 Abs. 1):

Analog zur NRWOLL wird vorgesehen, dass den Wahlberechtigten die Wahlinformation (und gleichzeitig auch der bzw. die Stimmzettel) nicht erst spätestens am vierten Tag vor dem Wahltag, sondern schnellstmöglich zugesendet werden muss.

Zu den Z. 20 und 22 (§ 16 Abs. 1 lit. a und Abs. 3 lit. a):

Analog zur NRW wird vorgesehen, dass die Kurzbezeichnung einer Partei nicht mehr als fünf Buchstaben umfassen darf; dadurch wird sichergestellt, dass für die Darstellung der Kurzbezeichnung auf den Wahlvorschlägen bzw. Stimmzetteln genügend Platz vorhanden ist.

Zu den Z. 21, 23 bis 25 und 30 (§§ 16 Abs. 1 lit. b, Abs. 3 lit. b und c, Abs. 4 und 21 Abs. 2 lit. b):

Die Informationen, die eine Wahlanmeldung bzw. ein Wahlvorschlag über die Wahlwerber bzw. die zustellungsbevollmächtigten Vertreter enthalten muss, werden an die NRW angepasst.

Zu Z. 26 (§ 16 Abs. 6a):

Es wird sinngemäß auf die Erläuterungen zu § 27 Abs. 8 LWG verwiesen.

Zu Z. 27 (§ 16 Abs. 7):

In Anlehnung an die NRW wird vorgesehen, dass Vermerke, die zur Überprüfung getätigt wurden, ob ein Wahlberechtigter nur einen Wahlvorschlag unterzeichnet hat, unverzüglich zu löschen sind, wenn das Ergebnis der Wahl unanfechtbar feststeht.

Zu den Z. 28 und 31 (§§ 20 Abs. 1 und 24 Abs. 2):

Analog zur NRW wird vorgesehen, dass bei akademischen Graden von Wahlwerbern in Wahlvorschlägen die Eintragung in der Wählerkartei maßgeblich ist.

Zu Z. 29 (§ 20 Abs. 2):

Analog zur NRW wird vorgesehen, dass es zu einer Losentscheidung kommt, wenn die Wahlvorschläge gleichzeitig eingereicht werden.

Zu Z. 32 (§ 25 Abs. 1):

Die bisher in § 25 Abs. 3 enthaltene Frist, innerhalb derer die Gemeindevahlbehörde für jeden Wahlsprengel das Wahllokal und die Wahlzeit zu bestimmen hat, wird verkürzt und in Abs. 1 verankert.

Zu Z. 33 (§ 25 Abs. 2):

Analog zur NRW wird vorgesehen, dass das Ende der Wahlzeit spätestens auf 17.00 Uhr festgesetzt werden darf.

Zu Z. 34 (§ 25 Abs. 3):

Die Bestimmungen über die Veröffentlichung der Beschlüsse über die Festsetzung der Wahllokale und der Wahlzeit werden ans LWG angepasst (vgl. § 33 Abs. 3 LWG).

Zu den Z. 35, 37 und 76 (§§ 26 Abs. 3, 28 Abs. 6 und 83):

Es wird sinngemäß auf die Erläuterungen zu den §§ 34 Abs. 4, 36 Abs. 6 und 77 LWG verwiesen.

Zu Z. 36 (§ 27 Abs. 3):

Diese Bestimmung wird an die Veröffentlichung der Beschlüsse über die Festsetzung der Wahlzeit in § 25 Abs. 3 angeglichen.

Zu Z. 38 (§ 29 Abs. 1):

Analog zur NRW wird die Möglichkeit vorgesehen, Wahlzeugen auszutauschen.

Zu Z. 40 (§ 30 Abs. 2):

Analog zur NRW und entsprechend den Bedürfnissen der Praxis wird der Kreis jener Personen, die in das Wahllokal dürfen, erweitert.

Zu den Z. 42 bis 44 (§ 33):

Es wird sinngemäß auf die Erläuterungen zu § 41 LWG verwiesen.

Zu Z. 45 (§ 34):

Es wird sinngemäß auf die Erläuterungen zu § 42 LWG verwiesen.

Zu den Z. 48 und 50 (§ 37 Abs. 1 und 6):

Die Ergänzung ist notwendig, da gemäß § 5 Abs. 3 lit. b zukünftig um den Besuch durch eine besondere Wahlbehörde auch ersucht werden kann, wenn die Einschränkung der Mobilität erst dann eintritt, wenn bereits eine Wahlkarte beantragt worden ist.

Zu Z. 51 (§ 37a Abs. 2):

Es wird klargestellt, dass die Wahlkarte durch Zukleben zu verschließen ist.

Zu Z. 52 (§ 37a Abs. 4):

Eingelangte Wahlkarten sind gemäß Abs. 4 zukünftig anhand des auf ihnen aufscheinenden Barcodes oder QR-Codes unter Verwendung des Zentralen Wählerregisters zu erfassen (dies ermöglicht die Überprüfung des Einlangens der Wahlkarte durch den Wahlberechtigten; vgl. § 5 Abs. 12).

Zu Z. 53 (§ 37a Abs. 5 bis 7):

Zur Prüfung und Auswertung der bis spätestens Freitag vor dem Wahltag, 12.00 Uhr, bei der Gemeinde eingelangten Wahlkarten ist die jeweils laut Wählerverzeichnis zuständige Sprengelwahlbehörde zuständig (Abs. 5), wobei die Gemeindegewahlbehörde eine Vorsortierung der Wahlkarten nach allfälligen Ausscheidungsgründen gemäß § 42 Abs. 2a lit. a bis c vorzunehmen und die Wahlkarten entsprechend ihrer Sprengelzugehörigkeit aufzuteilen hat.

Zur Prüfung und Auswertung der ab Freitag vor dem Wahltag, 12.00 Uhr, bis spätestens zum Schließen des letzten Wahllokals bei der Gemeinde eingelangten Wahlkarten ist die Gemeindegewahlbehörde als Sprengelwahlbehörde zuständig, sofern sie selbst als Sprengelwahlbehörde tätig ist (Abs. 6). Ist die Gemeindegewahlbehörde nicht selbst als Sprengelwahlbehörde tätig, hat sie dafür eine Sprengelwahlbehörde zu bestimmen. Ist sie selbst als Sprengelwahlbehörde tätig, kann sie dafür eine andere Sprengelwahlbehörde bestimmen.

Zu der in Abs. 7 vorgesehenen Vernichtung der verspätet eingelangten Wahlkarten wird sinngemäß auf die Erläuterungen zu § 53 Abs. 4 LWG verwiesen.

Zu Z. 54 (§ 38):

Zukünftig soll in Anlehnung an die NRW auf jedes Wahlkuvert der Hinweis „Kuvert nicht zukleben!“ aufgedruckt werden, weshalb eine entsprechende Ausnahme vom Verbot der Kennzeichnung von Wahlkuverts erforderlich ist.

Zu Z. 55 (§ 39 Abs. 2):

Da die Kurzbezeichnung zukünftig nicht mehr als fünf Buchstaben umfassen darf (vgl. § 16 Abs. 1 lit. a), ist die Möglichkeit zur Reduzierung der Schriftgröße nicht mehr erforderlich.

Zu Z. 56 (§ 39 Abs. 3 und 4):

Analog zur NRW wird vorgesehen, dass die Wahlwerber auf den Stimmzetteln mit allfälligen akademischen Graden anzugeben sind.

Zu Z. 57 (§ 41 Abs. 7):

Es wird sinngemäß auf die Erläuterungen zu § 49 Abs. 5 LWG verwiesen. Bei gemeinsam stattfindenden Wahlen in die Gemeindevertretung und des Bürgermeisters zählt ein beschriftetes Wahlkuvert sowohl für die Wahlen in die Gemeindevertretung als auch für die Wahl des Bürgermeisters als je eine ungültige Stimme.

Zu Z. 58 (Entfall des § 41a):

Da die Prüfung der brieflich eingelangten Wahlkarten nicht mehr der Gemeindewahlbehörde, sondern der Sprengelwahlbehörde obliegt, kann der § 41a gestrichen werden.

Zu Z. 59 (§ 42 Abs. 2a):

Es wird sinngemäß auf die Erläuterungen zu § 50 Abs. 1a LWG verwiesen.

Zu Z. 61 (§ 42 Abs. 3):

Es wird sinngemäß auf die Erläuterungen zu den §§ 50 Abs. 2 und 55b Abs. 1 LWG verwiesen.

Zu Z. 62 (§ 42 Abs. 3a):

Ist die Sprengelwahlbehörde auch zur Prüfung und Auswertung der ab Freitag vor dem Wahltag, 12.00 Uhr, bis spätestens zum Schließen des letzten Wahllokals in der Gemeinde beim Gemeindeamt eingelangten Wahlkarten zuständig (vgl. § 37a Abs. 6), so hat sie unter sinngemäßer Anwendung der Abs. 2a und 3 vorzugehen.

Zu Z. 63 (§ 43 Abs. 1 lit. f):

Die Sprengelwahlbehörde hat die jeweilige Zahl der ihr von der Gemeindewahlbehörde gemäß § 37a Abs. 5 und 6 übergebenen brieflich eingelangten Wahlkarten in die Niederschrift aufzunehmen; ergibt die Prüfung nach § 42 Abs. 2a bzw. 3a, dass die Wahlkarten nicht vollzählig sind, so ist auch dies in der Niederschrift festzuhalten.

Zu Z. 64 (§ 43 Abs. 1 lit. g):

Es ist festzuhalten, dass die Zahl der gemäß § 42 Abs. 2a, 3 und 3a ausgeschiedenen Wahlkarten für jeden Ausscheidungsgrund separat ausgewiesen werden muss.

Zu Z. 65 (§ 43 Abs. 2 lit. d):

Die von der Gemeindewahlbehörde der Sprengelwahlbehörde gemäß § 37a Abs. 5 und 6 zu übergebenden Aufstellungen über die brieflich eingelangten Wahlkarten sind der Niederschrift anzuschließen.

Zu Z. 67 (§ 43 Abs. 2 lit. f):

Die lit. f ist um jene Wahlkarten zu ergänzen, die von der Sprengelwahlbehörde aufgrund des neuen § 42 Abs. 2a (und aufgrund des neuen § 42 Abs. 3a, der die Abs. 2a und 3 für sinngemäß anwendbar erklärt) ausgeschieden wurden. Zudem wird klargestellt, dass die ausgeschiedenen Wahlkarten der Niederschrift versiegelt anzuschließen sind.

Zu Z. 69 (Entfall des § 47 Abs. 6 letzter Satz):

Durch die Novelle LGBl.Nr. 34/2018 wurde die Möglichkeit gestrichen, bei Wahlen in die Gemeindevertretung einen freien Wahlwerber hinzuzufügen. Es ist deshalb nicht mehr möglich, dass die Zahl der Ersatzmitglieder größer ist als die höchstzulässige Zahl der Wahlwerber, die in den Wahlvorschlag aufgenommen werden durften, abzüglich der Zahl der auf die betreffende Partei entfallenden Mandate. § 47 Abs. 6 letzter Satz kann daher entfallen.

Zu Z. 70 (§ 49 Abs. 4):

Für die Wahlakten der Sprengelwahlbehörde und für die Unterlagen nach § 5 Abs. 9 (Unterlagen im Zusammenhang mit der Beantragung sowie der Ausfolgung von Wahlkarten) wird in Anlehnung an die NRW eine Pflicht zur Vernichtung vorgesehen, sobald das Ergebnis der nächstfolgenden Wahlen in die Gemeindevertretung unanfechtbar feststeht.

Zu Z. 71 (§ 49 Abs. 5):

Zukünftig sollen auch die gemäß § 42 Abs. 6 festgestellten Ergebnisse (Anzahl der gültigen und ungültigen Stimmen, Anzahl der auf die einzelnen wahlwerbenden Parteien entfallenden gültigen Stimmen etc.) veröffentlicht werden. Zudem sollen in Anlehnung an das LWG die Namen der gewählten

Mitglieder der Gemeindevertretung und Ersatzmitglieder unter Anführung des Berufes und des Geburtsjahres veröffentlicht werden.

Zu Z. 72 (§ 58):

Es wird klargestellt, dass bei einer Stichwahl des Bürgermeisters der Stimmzettel den Wahlberechtigten gemeinsam mit dem Wahlkuvert im Wahllokal zu übergeben ist.

Zu Z. 73 (Überschrift des § 64):

Die Möglichkeit, dass jeder Wahlberechtigte die Wahlen wegen jeder behaupteten Rechtswidrigkeit vor dem Verfassungsgerichtshof anfechten kann, ist durch die Novelle LGBl.Nr. 61/2012 entfallen; es wurde jedoch darauf vergessen, die Überschrift des § 64 entsprechend anzupassen.

Zu Z. 74 (§ 70 Abs. 3):

Die Streichung eines Ersatzmitglieds von der Liste der Ersatzmitglieder wird dem Leiter der Gemeindewahlbehörde zugewiesen.

Zu Z. 75 (§ 76a):

Da zukünftig bei der Durchführung der Gemeindewahlen vermehrt auf das Zentrale Wählerregister zurückgegriffen werden soll, erscheint analog zur NRW die Aufnahme einer Bestimmung sinnvoll, wie im Falle des Ausfalls des Zentralen Wählerregisters vorzugehen ist.

Zu Z. 76 (§ 83):

Aufgrund des Wunsches des für die Implementierung der Novelle ins Zentrale Wählerregister zuständigen Bundesministeriums für Inneres wird vorgesehen, dass die Novelle grundsätzlich am 1.1.2025 in Kraft tritt, damit genügend Zeit für die technische Umsetzung zur Verfügung steht.

Zu Z. 77 (Anlagen 1 bis 3):

Aufgrund der Änderungen bei der Wahlkarte (§ 5) und bei den Beurkundungen bei der Stimmabgabe (§ 33; Abstimmungsverzeichnis und Wählerverzeichnis) ist eine grundlegende Überarbeitung der entsprechenden Anlagen in Anlehnung an die NRW erforderlich.

Zur Änderung des Landes-Volksabstimmungsgesetzes (Artikel III):

Zu Z. 1 (§ 43 Abs. 1):

Es wird sinngemäß auf die Erläuterungen zu § 23 Abs. 1 LWG verwiesen.

Zu Z. 2 (§ 43 Abs. 2):

Diese Anpassung ist aufgrund der Änderung des § 23 Abs. 8 LWG erforderlich.

Zu Z. 3 (§ 44):

Analog zur NRW soll eine zeitgemäße Terminologie für in ihrer Mobilität eingeschränkte Menschen verankert werden.

Zu Z. 4 (§ 45 Abs. 2):

Analog zur NRW wird vorgesehen, dass den Stimmberechtigten die amtliche Abstimmungsinformation nicht erst spätestens drei Tage vor dem Abstimmungstag, sondern schnellstmöglich zugesendet werden muss.

Zu den Z. 5, 30 und 33 (§§ 47 Abs. 1, 80 Abs. 4 und 88 Abs. 4):

Es wird klargestellt, dass auch blinden Stimmberechtigten auf Verlangen eine Stimmzettel-Schablone zu übergeben ist.

Zu Z. 6 (§ 49 Abs. 2):

Analog zur NRW wird vorgesehen, dass bei Stimmkarten, die mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung ausgestellt werden, an Stelle der Unterschrift des Bürgermeisters eine Amtssignatur gemäß §§ 19 und 20 des E-Government-Gesetzes genügt.

Zu Z. 7 (§ 49 Abs. 3):

Analog zur NRW wird klargestellt, dass die Beantragung der Ausstellung einer Stimmkarte nur persönlich durch den Stimmberechtigten erfolgen kann und dass eine telefonische Beantragung nicht zulässig ist. Zudem werden die Möglichkeiten der Gemeinde zur Überprüfung von vom Stimmberechtigten bekannt gegebenen Daten ans LWG angeglichen.

Zu Z. 8 (§ 49 Abs. 4):

Analog zur NRW wird die Information zur Stimmabgabe mittels Stimmkarte nicht mehr direkt auf diese aufgedruckt, sondern befindet sich (gestaltet in leicht lesbarer Form) auf einem separaten Informationsblatt, das dem Stimmberechtigten gleichzeitig mit der Stimmkarte ausgefolgt wird.

Zu Z. 9 (§ 49 Abs. 5 erster Satz):

Analog zur NRW ist zukünftig jede Stimmkarte verpflichtend mit einem Barcode oder QR-Code zu versehen (vgl. die Anlage 5); dieser ist im Zentralen Wählerregister zum Zweck der leichten Registrierbarkeit und Nachverfolgung der Stimmkarte zu vermerken.

Zu Z. 10 (§ 49 Abs. 7 bis 12):

Was die Abs. 7, 8 und 12 anbelangt, wird sinngemäß auf die Erläuterungen zu § 6 Abs. 10, 10a und 14 LWG verwiesen.

Die Abs. 9 bis 11 dienen der Angleichung an die bisher geltenden Bestimmungen über die Wahlkarten nach § 6 Abs. 11 bis 13 LWG.

Zu den Z. 11 und 12 (§ 50 Abs. 2):

Es wird sinngemäß auf die Erläuterungen zu § 41 LWG verwiesen.

Zu Z. 13 (§ 50 Abs. 3):

Es wird klargestellt, dass die Stimmkarte durch Zukleben zu verschließen ist.

Zu Z. 14 (§ 50 Abs. 5):

Analog zur NRW wird vorgesehen, dass sich zukünftig nicht mehr nur Menschen mit Körperbehinderung oder schwerer Sehbehinderung bei der Stimmabgabe mittels Stimmkarte helfen lassen können, sondern Menschen mit Körperbehinderungen, Sinnesbehinderungen oder kognitiven Behinderungen, wobei als körperbehindert, sinnesbehindert oder kognitiv behindert gilt, wem das Ausfüllen des amtlichen Stimmzettels ohne fremde Hilfe nicht zugemutet werden kann.

Zu Z. 15 (§ 50 Abs. 6 bis 8):

Es wird sinngemäß auf die Erläuterungen zu § 37a Abs. 4 bis 7 GWG verwiesen.

Zu Z. 16 (§ 52 Abs. 2):

Es wird sinngemäß auf die Erläuterungen zu § 49 Abs. 5 LWG verwiesen.

Zu Z. 18 (§ 53a):

Da die Prüfung der brieflich eingelangten Stimmkarten nicht mehr der Gemeindewahlbehörde, sondern der Sprengelwahlbehörde obliegt, kann der § 53a gestrichen werden.

Zu Z. 19 (§ 54 Abs. 1a):

Es wird sinngemäß auf die Erläuterungen zu § 50 Abs. 1a LWG verwiesen.

Zu Z. 20 (§ 54 Abs. 2):

Es wird sinngemäß auf die Erläuterungen zu den §§ 50 Abs. 2 und 55b Abs. 1 LWG verwiesen. Zudem wird analog zum LWG vorgesehen, dass die Wahlbehörde und nicht deren Leiter die Stimmkarten zu öffnen hat.

Zu Z. 21 (§ 54 Abs. 2a):

Ist die Sprengelwahlbehörde auch zur Prüfung und Auswertung der ab Freitag vor dem Abstimmungstag, 12.00 Uhr, bis spätestens zum Schließen des letzten Abstimmungslokals in der Gemeinde beim Gemeindeamt eingelangten Stimmkarten zuständig (vgl. § 50 Abs. 8), so hat sie unter sinngemäßer Anwendung der Abs. 1a und 2 vorzugehen.

Zu den Z. 24, 29, 32 und 34 (§§ 54 Abs. 7, 69 Abs. 1, 83 Abs. 1 und 89 Abs. 1):

Diese Anpassungen sind aufgrund des Entfalls des § 53a notwendig.

Zu Z. 25 (§ 54 Abs. 8):

Diese Bestimmung soll technologieneutral formuliert werden.

Zu Z. 26 (§ 55 Abs. 2 lit. d):

Die Sprengelwahlbehörde hat die jeweilige Zahl der ihr von der Gemeindewahlbehörde gemäß § 50 Abs. 7 und 8 übergebenen brieflich eingelangten Stimmkarten in die Niederschrift aufzunehmen; ergibt die Prüfung nach § 54 Abs. 1a bzw. 2a, dass die Stimmkarten nicht vollzählig sind, so ist auch dies in der Niederschrift festzuhalten.

Zu Z. 27 (§ 55 Abs. 2 lit. e):

Es ist festzuhalten, dass die Zahl der gemäß § 54 Abs. 1a, 2 und 2a ausgeschiedenen Stimmkarten für jeden Ausscheidungsgrund separat ausgewiesen werden muss.

Zu Z. 28 (§ 55 Abs. 2a):

Die der Sprengelwahlbehörde von der Gemeindewahlbehörde gemäß § 50 Abs. 7 und 8 zu übergebenden Aufstellungen über die brieflich eingelangten Stimmkarten sind der Niederschrift anzuschließen.

Zu Z. 31 (§ 82 Abs. 3):

Es wird sinngemäß auf die Erläuterungen zu § 49 Abs. 5 LWG verwiesen.

Zu Z. 35 (§ 93 Abs. 2 und 3):

Bisher ersetzt das Land den Gemeinden bei den Volksbegehren, Volksabstimmungen und Volksbefragungen nach dem II., IV., VI. und VIII. Hauptstück die Kosten für Papier einschließlich der Drucksorten zur Gänze und die sonstigen Kosten zu einem Drittel, sofern die Kosten für die Durchführung des direktdemokratischen Instruments unbedingt erforderlich waren und ordnungsgemäß nachgewiesen sind.

Im Sinne einer Vereinfachung der Abwicklung des Kostenersatzes wird in Anlehnung an die NRW vorgesehen, dass den Gemeinden zukünftig nur mehr eine Pauschalentschädigung ausgezahlt wird (und zwar von Amts wegen).

Zu Z. 36 (§ 94a):

Da zukünftig vermehrt auf das Zentrale Wählerregister zurückgegriffen werden soll, erscheint analog zur NRW die Aufnahme einer Bestimmung sinnvoll, wie im Falle des Ausfalls des Zentralen Wählerregisters vorzugehen ist.

Zu Z. 37 (§ 99):

Es wird sinngemäß auf die Erläuterungen zu § 83 GWG verwiesen.

Zu Z. 38 (Anlage 5):

Aufgrund der Änderungen bei der Stimmkarte (§ 49) ist eine grundlegende Überarbeitung der entsprechenden Anlage in Anlehnung an die NRW erforderlich.